

720.1

Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001

**(Änderung vom 27. März 2017;
Lehrlingsausbildung als obligatorisches Zuschlagskriterium)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 30. März 2016¹ und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. September 2016,

beschliesst:

Das Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (vom 15. September 2003) wird wie folgt geändert:

§ 4 c. Die Vergabestelle wendet bei den Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs das Zuschlagskriterium Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung an und gewichtet es mit mindestens 5% und höchstens 10%.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Rolf Steiner

Der Sekretär:
Roman Schmid

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 27. März 2017 des Gesetzes über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Lehrlingsausbildung als obligatorisches Zuschlagskriterium) wird auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt ([ABI 2017-12-15](#)).

29. November 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Markus Kägi

Der Staatsschreiber:
Beat Husi

¹ [ABI 2016-04-08](#).